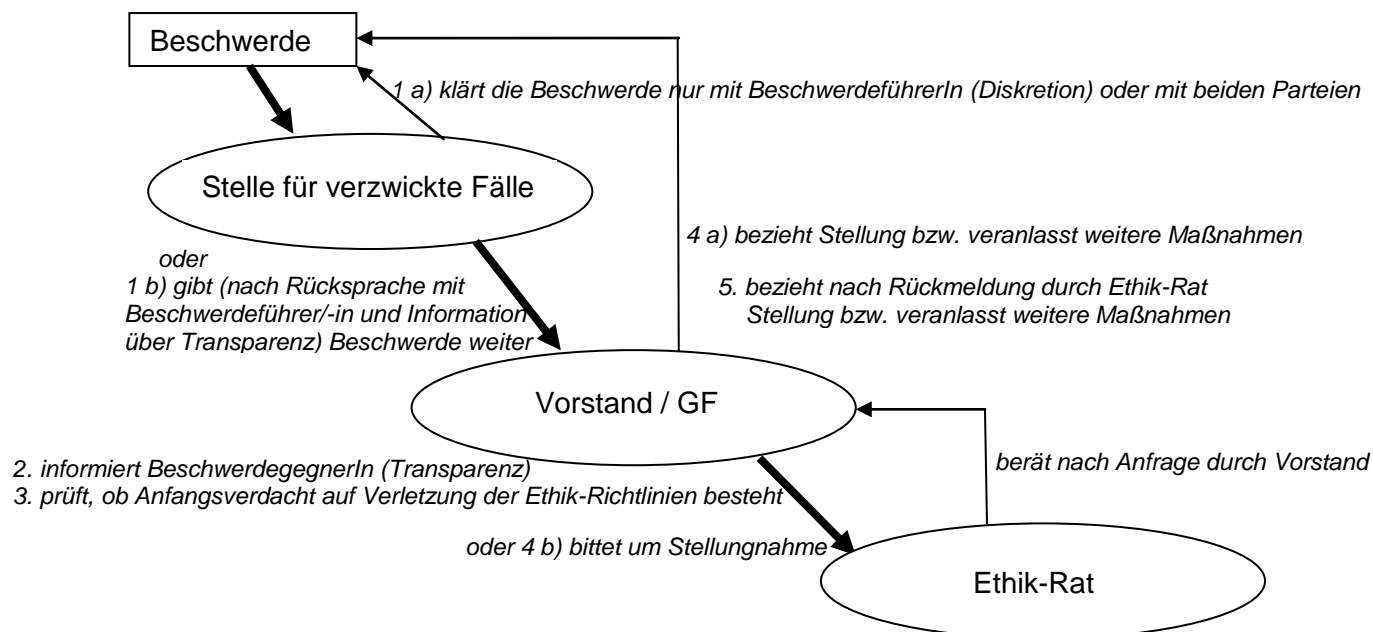


**Der Ethik-Rat schlägt dieses Vorgehen zum Umgang mit Beschwerden für  
Geschäftsstelle/Vorstand, die Stelle für verzwickte Fälle und den Ethik-Rat vor**

**Variante 1: Beschwerden werden direkt an die Stelle für verzwickte Fälle (SfvF) gerichtet**



**Möglichkeit 1:**

SfvF klärt die Beschwerde nur mit BeschwerdeführerIn (Diskretion) oder mit beiden Parteien. Vorstand / GF (und alle Mitglieder) erhalten anonymisiert über die MV Bericht darüber. (Grafik 1a)

**Möglichkeit 2:**

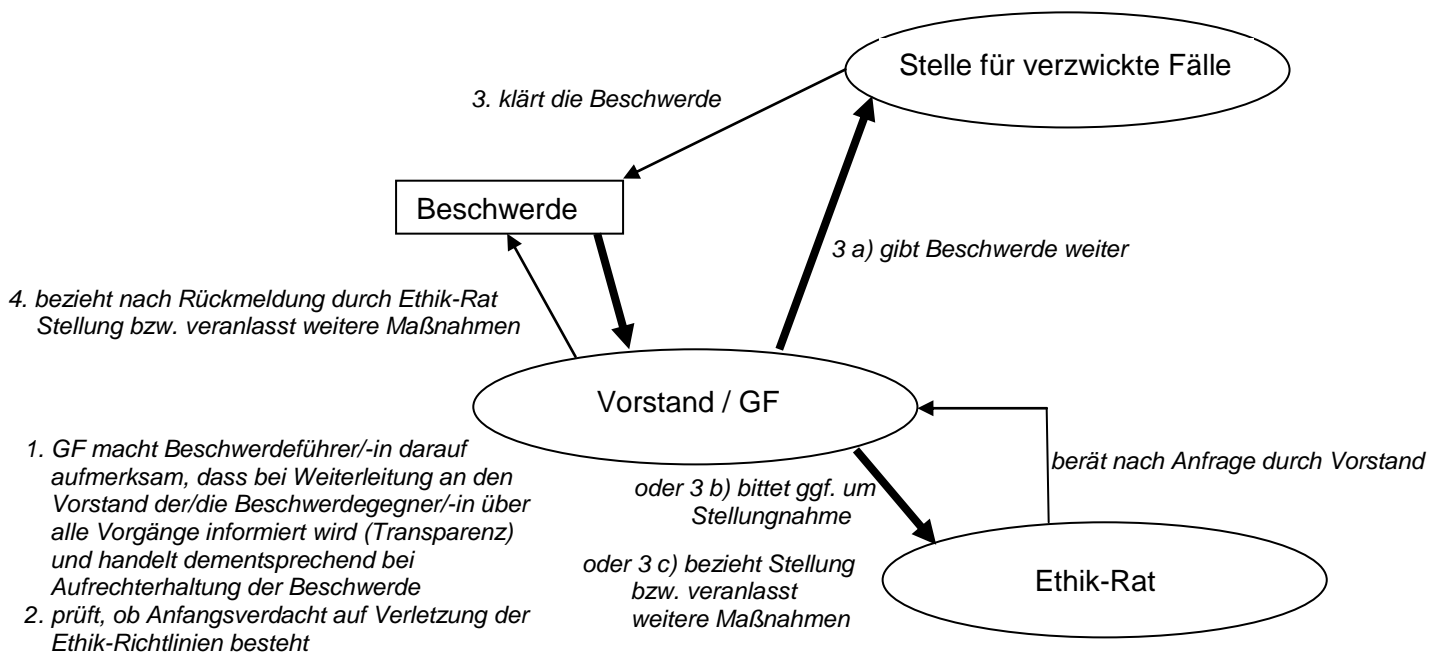
Bei der SfvF sich das Problem nicht lösen, bzw. die SfvF möchte von sich aus den Fall an den Vorstand weitergeben. → Übergabe an Vorstand/GF. Zuvor erhält der/die BeschwerdeführerIn von der SfvF die Information, dass bei einer Weiterleitung an Vorstand/GF alle Konfliktparteien informiert werden. (Grafik 1b)

- Vorstand/GF informieren auch den/die BeschwerdegegnerIn über die Beschwerde. (Grafik Punkt 2)

- Der Vorstand prüft, ob ein Anfangsverdacht auf Verletzung der Ethik-Richtlinien besteht. (Grafik Punkt 3) und entscheidet, ob er den Ethik-Rat um eine Stellungnahme/Beratung dazu bitten will. Wenn er den Ethik-Rat nicht hinzuzieht, bezieht er Stellung gegenüber den betroffenen Parteien bzw. veranlasst weitere Maßnahmen (Grafik Punkt 4a). Ansonsten bittet er den Ethik-Rat um Stellungnahme/Beratung dazu (Grafik Punkt 4b). Wenn eine der beteiligten Parteien oder wenn SG-Mitglieder auf die Hinzuziehung des Ethik-Rates bestehen, wird der Ethik-Rat auf jeden Fall eingeschaltet.

- Bei Weiterleitung durch den Vorstand bearbeitet der Ethik-Rat die Anfrage und berät den Vorstand. Der Vorstand bezieht danach Stellung gegenüber BeschwerdeführerIn / BeschwerdegegnerIn und veranlasst ggf. weitere Maßnahmen. (Grafik Punkt 5)

## Variante 2: Beschwerden werden an die Geschäftsstelle / den Vorstand gerichtet



- Die GF macht den/die BeschwerdeführerIn darauf aufmerksam, dass bei Weiterleitung an den Vorstand der/die BeschwerdegegnerIn über alle Vorgänge informiert wird. (Grafik Punkt 1) Wird die Beschwerde aufrechterhalten, wird auch der/die BeschwerdegegnerIn informiert und die Beschwerde an den Vorstand weitergegeben.
- Der Vorstand prüft, ob ein Anfangsverdacht auf Verletzung der Ethik-Richtlinien besteht. (Grafik Punkt 2)
  - Falls kein Anfangsverdacht besteht, wird die Beschwerde an die SfvF weitergegeben. (Grafik Punkt 3a) In diesem Fall klärt die SfvF die Beschwerde mit BeschwerdeführerIn und –gegnerIn. (Grafik Punkt 3)
  - Falls ein Anfangsverdacht besteht, bezieht der Vorstand Stellung bzw. veranlasst weitere Maßnahmen (Grafik Punkt 3c) oder bittet den Ethik-Rat um eine Stellungnahme/Beratung dazu. (Grafik Punkt 3b) Wenn eine der beteiligten Parteien oder wenn SG-Mitglieder auf die Hinzuziehung des Ethik-Rates bestehen, wird der Ethik-Rat auf jeden Fall eingeschaltet.
- Bei Weiterleitung durch den Vorstand bearbeitet der Ethik-Rat die Anfrage und berät den Vorstand. Der Vorstand bezieht danach Stellung gegenüber BeschwerdeführerIn / BeschwerdegegnerIn und veranlasst ggf. weitere Maßnahmen. (Grafik Punkt 4)